

# RS Vwgh 1992/8/5 88/13/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1175;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §6 Z2;

## Rechtssatz

Ist die aus einer Unterschlagung resultierende Forderung eines Mitunternehmers gegenüber einem anderen Mitunternehmer als betriebliche Forderung anzusehen, ist deren Uneinbringlichkeit als betrieblicher Aufwand zu berücksichtigen (Hinweis E 3.6.1992, 87/13/0118). Handelt es sich um eine der Privatsphäre zuzurechnende Forderung, hat deren Uneinbringlichkeit auf die Gewinnermittlung keine Auswirkung (Hinweis E 14.12.1983, 81/13/0204). Im konkreten Fall konnte die Frage, ob die Forderung als betrieblich oder privat anzusehen war, dahingestellt bleiben, da der Bf die Uneinbringlichkeit der Forderung im Verwaltungsverfahren nicht behauptet hatte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988130150.X02

## Im RIS seit

05.08.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)